

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## § 1 - Allgemeines, Geltungsbereich -

1.1. Bestellungen der SAG-Gruppe, so der Schulte- Schlagbaum AG, der eccos pro gmbh sowie der Sächsischen Schlossfabrik GmbH – nachfolgend Besteller genannt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten finden, auch ohne eines Widerspruchs, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Lieferbedingungen Lieferungen annimmt oder bezahlt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.

1.1. Bestellungen der SAG-Gruppe, so der Schulte- Schlagbaum AG, der eccos pro gmbh sowie der Sächsischen Schlossfabrik GmbH – nachfolgend Besteller genannt, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten finden, auch ohne eines Widerspruchs, keine Anwendung, es sei denn, der Besteller hat im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Lieferbedingungen Lieferungen annimmt oder bezahlt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.

## § 2 - Vertragsabschluss -

2.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten sind – auch soweit sie nach Vertragsabschluss erfolgen – schriftlich niederzulegen.

2.2 Eine Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Das Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur unverzüglich hinzuweisen, andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Die Annahme der Bestellung ist innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Abgabe schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit vom Besteller schriftlich angenommen werden.

## § 3 - Lieferzeit und Lieferverzug -

3.1 Die vom Besteller in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn vorgegebene Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorgaben.

3.2 Hält der Lieferant verbindlich vereinbarte Liefertermine schuldhaft nicht ein oder gerät in Lieferverzug, hat der Besteller Anspruch auf eine Zahlung in Höhe von 0,5 % des Netto-Vertragspreises der betroffenen Lieferungs- oder Leistungsteile für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 5 % des Netto-Vertragspreises, wobei es dem Lieferanten vorbehalten ist nachzuweisen, dass dem Besteller tatsächlich infolge des Verzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Alle weiteren gesetzlichen Rechte im Fall des Lieferverzuges bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

3.3 Ein Rücktritt vom Vertrag führt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung gemäß §323 BGB nicht zum Erlöschen von Vertragsstrafen.

## § 4 - Lieferung und Gefahrenübergang -

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen frei Haus (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung vorgegebenen Ort, inklusive aller Nebenkosten.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht am Erfüllungsort auf den Besteller über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend.

## § 5 - Informationspflichten, Subunternehmer -

5.1 Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Materialien oder des Fertigungsstandortes, hat der Lieferant den Besteller frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. Der Besteller ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu alle notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

5.2 Der Einsatz von Subunternehmern ist dem Besteller schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat hierbei sicherzustellen, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden.

## § 6 - Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht -

6.1 Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die genannten Fristen zählen ab Eingang der Ware oder der Rechnung, und zwar vom jeweils späteren dieser Zeitpunkte an. Sind Liefertermine oder -fristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Fall vorzeitiger Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

6.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuzahlen, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.

6.3 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellt oder unbestrittener Gegenforderungen.

## § 7 - Eigentumsvorbehalt -

Der Eigentumsübertrag hat mit Übergabe der Ware an den Besteller und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt der Besteller im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung der gelieferten Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## § 8 - Haftung für Mängel, Verjährung von Mängelansprüchen -

8.1 Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich hierbei auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge des Bestellers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntwerden beim Lieferanten eingeht.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind.

8.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch des Bestellers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Bestellers bei unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Besteller jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung, nach Wahl des Bestellers durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache, innerhalb einer vom Besteller gesetzten und angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

8.5 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungspflicht durch Ersatzlieferung, so richtet sich die Verjährungsfrist für Sachmängel nach dem Datum der Ersatzlieferung.

8.6 Der Besteller ist darüber hinaus berechtigt, bei Sach- und Rechtsmängeln den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten und Schadens- sowie Aufwendungsersatz geltend zu machen.

8.7 Soweit einzelvertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen gem. § 438 BGB.

## § 9 - Lieferantenregress -

9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Besteller seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Bestellers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor der Besteller einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Besteller den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einem anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

---

## **§ 10 - Produkthaftung, Versicherungspflicht -**

10.1 Für Fehler an Waren stellt der Lieferant den Besteller von daraus resultierenden Produkthaftungen auf erste Anforderungen hin frei, wie er auch selbst unmittelbar haften würde.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Weisung des Bestellers alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen, falls erforderlich auch Warn- und Rückrufaktionen. Die Kosten, die dem Besteller auf Grund von Rückrufaktionen entstehen, sind durch den Lieferanten zu ersetzen.

10.3 Der Lieferant muss sich gegen Risiken aus der Produkthaftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden entsprechend absichern. Auf Verlangen des Bestellers, hat der Lieferant einen Abschluss und Bestand des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

10.4 Unsere Freistellungs- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 437, 440, 478 BGB oder aus sonstigen Rechtsgründen bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

## **§ 11 - Regelkonformität -**

Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit sowie der jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Standards verpflichtet.

## **§ 12 - Schutzrechte -**

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren und ihre Verwendung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Schutzrechte, Warenzeichen, Ausstattungen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt den Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben. Darüber hinaus übernimmt er sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und der Besteller sich hiergegen verteidigt

## **§ 13 - Verarbeitungsmaterial, Formen und Werkzeuge, Unterlagen,**

### **Geheimhaltung -**

13.1 Werkzeuge und Formen, Verarbeitungsmaterial, Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder bezahlt, bleiben bzw. werden sein Eigentum. Urheberrechte bleiben vorbehalten. Ist die Bezahlung von Gegenständen der vorgenannten Art durch den Besteller vorgesehen, geht das Eigentum sogleich mit der Herstellung auf ihn über, wobei vereinbart ist, dass der Lieferant die Gegenstände von diesem Moment an für den Besteller verwahrt.

Der Lieferant verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen trägt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 8.000,00 €.

13.2 Der Lieferant haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung von Unterlagen oder Objekten im Sinne vorstehender Ziffer 13.1, wobei er sie dem Besteller im Übrigen nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.

13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die in Ziffer 13.1 genannten Gegenstände sowie die sich hieraus ergebenden technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die genannten Verpflichtungen trägt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 8.000,00 €.

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Dritten nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis, Mitteilung über zwischen ihm und dem Besteller abgeschlossene Verträge oder den Inhalt dieser Verträge, insbesondere über die Preise, die bestellten Mengen, Modelle oder sonstige Bedingungen zu machen oder im Rahmen seiner Werbung den Firmennamen des Bestellers zu verwenden. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung trägt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 8.000,00 €.

13.5 Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Unterlassung bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar.

## **§ 14 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht -**

14.1 Erfüllungsort und ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten ist Velbert, sofern der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuches ist. Dabei hat der Besteller jedoch das Recht, den Lieferanten auch an jedem anderen, nach §§ 12 ff. ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.

14.2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

Sächsische Schlossfabrik GmbH  
Am Pappelhain 10  
D-04539 Groitzsch